S 6 AL 23/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 23/01
Datum	12.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 88/03
Datum	25.06.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 12. Februar 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Mitteilung der Beklagten vom 08.12.2000 Ã¼ber eine vorlÃ¤ufige Zahlungseinstellung streitig.

Die 1977 geborene KlÃ¤gerin befindet sich seit 1998 mit zahlreichen ArbeitsunfÃ¤higkeits-Zeiten bei der Beklagten im Leistungsbezug. Am 16.11.2000 meldete sie sich erneut arbeitslos und beantragte die Zahlung von Arbeitslosenhilfe (Alhi). Mit Schreiben vom 08.12.2000 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit, dass die "Leistungen vorlÃ¤ufig eingestellt wurden", weil sie der ersten Meldeaufforderung vom 07.12.2000 nicht nachgekommen sei, ohne einen wichtigen Grund hierfÃ¼r genannt zu haben. Sie mÃ¶ge sich nunmehr dazu Ã¤uÃern. Zugleich wurde die KlÃ¤gerin mit dem genannten Schreiben erneut unter Hinweis auf die Rechtsfolgen im Rahmen des Â§ 309 3. Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zu einem GesprÃ¤ch

Ã¼ber ihr Bewerberangebot eingeladen. Gegen das Schreiben vom 08.12.2000 legte die KlÃ¤gerin "Einspruch" mit der BegrÃ¼ndung ein, es gÃ¤be keinen Grund fÃ¼r die Leistungseinstellung, weshalb sie um Aufhebung der eingestellten Leistungen bitte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.01.2001 wies die Beklagte den Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, die KlÃ¤gerin habe zum Zeitpunkt der Meldeaufforderung, 07.12.2000, eine Ã¼ber den 06.12.2002 bestehende ArbeitsunfÃ¤higkeit weder nachgewiesen, noch sei diese dem Arbeitsamt bekannt gewesen. Der mit Schreiben vom 08.12.2000 enthaltene Hinweis auf eine Zahlungseinstellung sei rein vorsorglich gewesen (kein aktueller Leistungsbezug).

Mit ihrer dagegen zum Sozialgericht (SG) Landshut erhobenen Klage hat sich die KlÃ¤gerin erneut gegen die "Einstellung ihrer Leistungen" gewandt.

Die Beklagte hat hierzu vorgetragen, sachlich gehe es um die vor einer Leistungsbewilligung bereits angekÃ¼ndigte Zahlungseinstellung wegen eines â□□ zunÃ¤chst unentschuldigten â□□ MeldeversÃ¤umnisses. TatsÃ¤chlich sei es zu dem angedrohten Leistungsentzug wegen des MeldeversÃ¤umnisses aber nie gekommen. Das Vorbringen der KlÃ¤gerin gehe ins Leere, weil tatsÃ¤chlich seit 13.10.2000 kein Leistungsbezug mehr vorliege.

Mit Urteil vom 12.02.2003 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Meldeaufforderung der Beklagten vom 08.12.2000 sei zu Recht ergangen. Im Ã□brigen kÃ¶nne gegen die Mitteilung der vorlÃ¤ufigen Zahlungseinstellung nicht vorgegangen werden.

Zur BegrÃ¼ndung ihrer Berufung fÃ¼hrt die KlÃ¤gerin aus, was die Auffassung des SG angehe, das vorliegend hinzukomme, dass sie sich fÃ¼r den begehrten Zahlungszeitraum Ã¼ber den 07.12.2000 hinaus gerade nicht auf eine Leistungsbewilligung berufen kÃ¶nne, so sei dies richtig, aber es mÃ¼sse auch berÃ¼cksichtigt werden, dass sie ihre Rechtsmittel ausschÃ¶pfen mÃ¼sse, wenn sie schon unrichtigerweise einen Bescheid erhalte, der ihre Leistungen einstelle, die sie ohnehin nicht bekommen hÃ¤tte. HÃ¤tte sie dagegen kein Rechtsmittel eingelegt, kÃ¶nne ihr dies spÃ¤ter als Nachteil ausgelegt werden.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã□, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 12.02.2003 sowie die Mitteilung der Beklagten vom 08.12.2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie vertritt weiterhin die Auffassung, dass hier keine Beschwer der KlÃ¤gerin gegeben sei. Der Hinweis Ã¼ber die "vorlÃ¤ufige Zahlungseinstellung" erweise sich als fehlerhaft, weil zu diesem Zeitpunkt Ã¼ber den Antrag auf Weiterbewilligung der Alhi vom 16.11.2000 noch gar nicht entschieden gewesen sei. Eine vorlÃ¤ufige Zahlungseinstellung sei danach nicht zu veranlassen gewesen. Eine rechtsbehelfsfÃ¤hige Entscheidung, ob aufgrund des MeldeversÃ¤umnisses vom 07.12.2000 entsprechend Â§ 145 SGB III eine SÃ¤umniszeit von zwei Wochen eingetreten sei oder die KlÃ¤gerin fÃ¼r ihr Nichterscheinen zur Meldung wegen der

am 06.12.2000 Dr.R. bis 20.12.2000 attestierten ArbeitsunfÃ¤higkeit einen wichtigen Grund fÃ¼r ihr Nichterscheinen gehabt habe, sei noch nicht getroffen worden. HierÃ¼ber werde sie jedoch noch zu befinden haben, wobei sie bereits vorhandene Einlassungen der KlÃ¤gerin und ihrer ehemaligen BevollmÃ¤chtigten in diesem Verfahren berÃ¼cksichtigen werde. Denn in dem unter dem Az.: L 8 AL 89/03 weiteren anhÃ¤ngigen Verfahren wÃ¼rden die Beteiligten Ã¼ber den von der Beklagten mit Bescheid vom 29.12. 2000 abgelehnten Alhi-Anspruch der KlÃ¤gerin streiten.

Im Ãbrigen wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), ein AusschlieÃungsgrund (Â§ 144 Abs.1 SGG) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet.

Vom Ergebnis her hat das SG Landshut mit Urteil vom 12.02.2003 zu Recht die Klage abgewiesen. Entgegen der Auffassung des SG war aber die RechtmÃ¤Ãigkeit der mit Schreiben vom 08.12.2000 erteilten erneuten Meldeaufforderung nach Â§ 309 SGB III zum 14.12.2003 nicht streitig, sondern aufgrund der eigenen Angaben der KlÃ¤gerin lediglich die mitgeteilte Zahlungseinstellung.

Die Mitteilung der Beklagten war zwar fehlerhaft, stellt aber der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber keinen belastenden Verwaltungsakt dar. Denn hier handelte es sich um die "vorlÃ¤ufige Einstellung" einer noch gar nicht bewilligten Leistung, da zum Zeitpunkt der Mitteilung vom 08.12.2000 Ã¼ber den erneuten Antrag der KlÃ¤gerin auf Weiterbewilligung von Alhi noch gar nicht entschieden war. Eine rechtsbehelfsfÃ¤hige Entscheidung, ob aufgrund des MeldeversÃ¤umnisses zum 07.12.2000 eine SÃ¤umniszeit von zwei Wochen eingetreten ist oder die KlÃ¤gerin fÃ¼r ihr Nichterscheinen zur Meldung wegen der am 06.12.2000 von Dr.R. bis 20.12.2000 attestierten ArbeitsunfÃ¤higkeit einen wichtigen Grund hatte, ist gerade noch nicht getroffen worden. HierÃ¼ber wird die Beklagte wie sie auch bereits zugesichert hat, noch zu befinden haben.

Somit war die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG Landshut vom 12.02.2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 20.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024